

neu hinzukommenden Kraft-Konsumenten während 10 Jahre mit  $6\frac{1}{2}\%$  verzinst und amortisiert werden. Zur Ausführung von Anschlüssen und Stromlieferung nicht verpflichtet ist das städtische Elektrizitätswerk, wenn dadurch die Lieferung von Energie durch eine Installation, welche in der Regel ihre Energie durch eigene Kraftanlage oder von dritter Seite erhält, nur ausnahmsweise betätigt werden soll.

2. Die Anmeldung zum Bezug elektrischer Energie ist schriftlich im Bureau des städtischen Elektrizitätswerkes unter Benutzung der vorgeschriebenen Anmeldebögen zu machen, worauf dem Antragsteller seitens des städtischen Elektrizitätswerkes mitgeteilt wird, ob, bezw. bis wann die gewünschte Stromlieferung erfolgen kann.

3. Ist der Anmeldende nicht Eigentümer des betr. Grundstückes oder Gebäudes, so hat er eine schriftliche Erklärung des Eigentümers beizufügen, wodurch dieser sein Einverständnis mit der Einführung der elektrischen Leitung nebst Zubehör in das Grundstück und die Gebäude erklärt, sowie das Eigentum des städtischen Elektrizitätswerkes an Zählern, Meßapparaten usw. anerkennt und es übernimmt, bei Veräußerung des Grundstückes den Rechtsnachfolgern die gleichen Verpflichtungen zu übertragen.

4. Durch Unterzeichnung des Anmeldebogens verpflichtet sich der Abnehmer, Elektrizität auf die Dauer von mindestens drei Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der vollzogenen Verbindung der Privatleitung mit dem Leitungsnetz, zu entnehmen.

Diese Verpflichtung gilt jedesmal für ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens am ersten Tage des letzten Vertragsvierteljahres eine schriftliche Kündigung erfolgt.

Jeder Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem Elektrizitätswerk schriftlich anzumelden. Wird dies unterlassen, so haftet der bisher gemeldete Abnehmer bis zum Tage der Abmeldung für die Bezahlung der von seinem Nachfolger verbrauchten Elektrizität und des Mietzinses für den Elektrizitätszähler mit als Selbstschuldner.

Das Elektrizitätswerk behält sich ferner vor, sich einen Mindestverbrauch von Elektrizität garantieren zu lassen.

5. Die Abnehmer sind berechtigt, solange sie ihrerseits die gestellten Bedingungen pünktlich erfüllen, die vereinbarte Elektrizitätsmenge zu jeder Tages- und Nachtzeit zu verlangen. Sollte das Elektrizitätswerk jedoch durch Feuerschaden, Naturereignisse, Krieg oder Aufstand, Streik oder Aussperrung, durch behördliche Auflagen und Erschwerung der Konzessionsbedingungen oder durch Umstände, deren Verhinderung nicht in seiner Macht stand, in der Erzeugung von Elektrizität oder in deren Fortleitung behindert oder beeinträchtigt sein, so hört seine Verpflichtung zur Lieferung solange auf, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind, ohne daß der Abnehmer eine Entschädigung für nicht erfolgte oder mangelhafte Stromlieferung beanspruchen kann. Das Elektrizitätswerk hat ferner das Recht, zum Zwecke der Revision die Stromlieferung vorübergehend zu unterbrechen.

## § 2. Herstellung der Anschlüsse.

1. Die Hausanschlüsse einschließlich der an denselben vorzunehmenden Reparaturen und Änderungen bis zu den Hauptsicherungen, bei den Hochspannungsanschlüssen bis zu den Transformatoren sowie die Aufstellung der letzteren dürfen nur vom städtischen Elektrizitätswerk ausgeführt werden. Die Ausführung derselben erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung.

2. Die Kosten der Herstellung der Hausanschlüsse von dem Straßenkabel bis zur Grundstücksgrenze sind vom städtischen Elektrizitätswerk und von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptsicherung bzw. den Transformatoren von den Konsumenten zu bezahlen, diesen wird auf Wunsch vorher ein unverbindlicher Kostenanschlag darüber zugestellt. Dem städtischen Elektrizitätswerk steht das Recht zu, Leitungen über das Grundstück der Abnehmer zum Anschluß von Nachbarn zu führen.

## § 3. Herstellung und Prüfung der Installationen.

1. Die Ausführung der Installationsarbeiten von der Hauptsicherung bzw. vom Transformator ab ist den hierzu berechtigten Unternehmern überlassen. Die Berechtigung zur Ausführung von Installationsanlagen im Anschluß an das von der Stadt bzw. von der Industriezentrale innerhalb des Stadtgebietes verlegte Leitungsnetz wird von dem Magistrat auf Widerruf den Installateuren erteilt, die er zur Vornahme derartiger Arbeiten für hinreichend befähigt hält. Die Installationen müssen jedoch den Sicherheitsvorschriften für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen, herausgegeben vom Verband Deutscher Elektrotechniker, sowie den vom städtischen Elektrizitätswerk dafür aufgestellten besonderen Bedingungen entsprechen. Die Prüfung und Ge-